

## Stellungnahme

### Eckpunktepapier zum 1. Schritt der Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts an das EU-Tiergesundheitsrecht vom 01.12.2023

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt das Vorhaben, das nationale Tiergesundheitsrecht endlich an die Regularien des Europäischen Tiergesundheitsrechts anzupassen. In Anbetracht des Inkrafttretens der VO (EU) 2016/429 im April 2016 ist diese Anpassung überfällig, auch um eine rechtssichere Anwendung des Tiergesundheitsrechts durch die Veterinärverwaltung zu ermöglichen. Die Durchführung der Tierseuchenbekämpfung ist für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter derzeit extrem herausfordernd, da seit April 2021 der EU-Tiergesundheitsrechtsakt (AHL) unmittelbar anzuwenden ist, ohne dass das nationale Tierseuchenrecht angepasst ist.

In dem vorliegenden Eckpunktepapier wird die Richtung deutlich, in welche die Veränderungen des nationalen Tiergesundheitsrechts gehen sollen. Allerdings fehlen Aussagen dazu, wie die **Ahndung von Verstößen** gegen EU-Recht geregelt werden soll. Die entsprechende Bußgeldverordnung ist seit mehreren Jahren angekündigt, aber nach wie vor nicht vorgelegt worden. Auch die **Vorschriften zur Tierkennzeichnung** (alt: Viehverkehrsverordnung) sind nach wie vor nicht an geltendes EU-Recht angepasst worden und finden im Eckpunktepapier keine Berücksichtigung.

Wir appellieren daher an das BMEL, **die fehlenden nationalen Regelungen im Tierseuchenrecht zügig zu schaffen und hierzu konkrete Gesetzes- bez. Verordnungsentwürfe für die erforderlichen Änderungen vorzulegen**. Die BTK steht mit ihrer Fachexpertise gerne beratend zur Verfügung.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Hinweise zu den Eckpunkten geben.

#### **Zu den Punkten 1 - 3:**

*Neue Regelungen bzgl. der Meldung von Seuchen,*

*Übernahme der Begriffsbestimmungen, die im direkt geltenden EU-Recht festgelegt sind, sowie entsprechende Folgeänderungen im TierGesG,*

*Anpassung bestehender bzw. Schaffung neuer Ermächtigungsgrundlagen für Regelungen zur Meldung von Seuchen*

Eine Zusammenfassung der Regelungen unter dem Dach einer einzigen Verordnung und eine vereinheitlichte Struktur, die das EU-Tiergesundheitsrecht reflektiert, schaffen Übersicht und Transparenz. Neue Begriffe aus dem EU-Recht sollten übernommen und möglichst zügig national in allen gesetzlichen Normativen Deutschlands angewendet werden.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Begrifflichkeiten aus dem EU-Recht „unverzüglich zu meldende Seuchen“ und „so bald wie möglich zu meldende Seuchen“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die unbedingt konkret zu definieren sind, um Rechtssicherheit zu schaffen.

#### **Zu Punkt 4:** *Anhebung des Höchstsatzes der Entschädigung für den Verlust von Geflügel*

Bei den Entschädigungen und Höchstsätzen ist unseres Erachtens eine weitere Differenzierung der Tier- und Nutzungsarten und eine Überprüfung aller Höchstsätze notwendig. Die bestimmten Höchstsätze müssen angemessen und geeignet sein, dass Tierhalter, die nicht schuldhaft von einer Tierseuche betroffen sind, mit der Entschädigung in der Lage sind, einen neuen gleichwertigen Tierbestand wiederaufzubauen. Der Höchstsatz von 50 € für Geflügel ist u.E. für bestimmte Tiere zu niedrig angesetzt (z.B. Straußen- oder Gänseelterniere). Grundsätzlich dürften die aktuell geltenden Höchstsätze nicht mehr angemessen sein und müssen überprüft werden. Darüber hinaus schlagen wir eine Differenzierung von Höchstsätzen für bestimmte Nutzungsrichtungen und Tierarten vor.

#### **Zu Punkt 6:** *Aufhebung der Rinder-Salmonellose-Verordnung*

Wir begrüßen die geplante Aufhebung der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder ausdrücklich, sie ist aus unserer Sicht längst überfällig. Allerdings sollte es auch nach Wegfall der Verordnung möglich sein, Beihilfen oder Entschädigungen für freiwillige Bekämpfungsmaßnahmen (z. B. Impfungen) zu gewähren, ohne dass diese als unzulässige Förderung nach EU-Recht eingestuft werden.

Auch stellt sich die Frage, warum nicht gleich ein Gesamtfahrplan für alle nationalen Tierseuchenbekämpfungsverordnungen aufgestellt wurde. Beispielsweise sind auch die Tollwut-VO und die Bienenseuchen-VO dringend zu ändern und an das EU-Recht anzupassen. Es wäre wünschenswert, wenn diese notwendigen Anpassungen zügig seitens des BMEL in Angriff genommen würden.

#### **Zu Punkt 7:** *Anpassung einzelner Regelungen des TierGesG aus Gründen der Rechtsklarheit an die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/6 im Hinblick auf Regelungen zu immunologischen Tierarzneimitteln*

Aus Sicht des Vollzuges fehlt hier die klare Aussage, wo zukünftig die Umwidmung immunologischer Tierarzneimittel geregelt werden soll – im Tiergesundheitsrecht oder im Tierarzneimittelrecht. Die vielen Neuregelungen in beiden Rechtsgebieten mit den bestehenden nationalen Umsetzungslücken sind für praktizierende Tierärzt:innen kaum verständlich und führen zur Anwendung nach bestem Gewissen. Auch für die Tierärzt:innen in der Überwachung und im Vollzug führen Rechtsunsicherheiten zunehmend zur Resignation. Die fehlende Rechtsklarheit schwächt letztlich die Überwachung.

#### **Zu Anlage 1:** *Zusammenstellung der Seuchen und Tierarten, für die nationale Regelungen zur Meldung getroffen werden sollen*

Die Übersichtstabelle ist für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter eine große Hilfe. Allerdings mangelt es in Spalte 2: *gelistete Seuchen* an einer durchgehenden Systematik. Teils ist die Tierseuche aufgeführt, teils der Erreger oder nur eine bestimmte Erregergruppe. Das war auch in den Verordnungen über anzeige- und meldepflichtige Tierseuchen so, sollte jetzt aber verbessert werden. Der Vollständigkeit halber sollte zunächst die Tierseuche, gefolgt vom Tierseuchenerreger (oder den Tierseuchenerregern) aufgelistet werden.

Auch weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Rauschbrand nicht gelistet ist und, da Rauschbrand auch in keiner EU-Verordnung als Seuche gelistet ist, die Möglichkeit für Entschädigungen durch die Tierseuchenkasse damit künftig wegfällt, wenn das Tiergesundheitsgesetz überarbeitet wird. Daher ist zu überlegen, ob Rauschbrand nur noch eine Tierseuche, die so bald als möglich zu melden ist, werden sollte.

**Zur Anlage 3:** *Zusammenfassende Übersicht der Neukonzeption der nationalen Meldung von Seuchen*

Grundsätzlich begrüßt die BTK die Idee, die bisherige Anzeige- und Meldepflicht in einem Rechtsakt zu regeln. Einzelheiten können erst dann kommentiert werden, wenn ein konkreter Gesetzes- oder Verordnungsentwurf vorliegt.

Berlin, den 19. Januar 2024

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.